

Internetkriminalität – Kinderpornographie

**Projekt der Sexualberatungsstelle
Salzburg**



Platzl 2/3, 5020 Salzburg
E-Mail: mail@sexualberatung-salzburg.at
www.sexualberatung-salzburg.at



Die Sexualberatungsstelle Salzburg – ein psychoanalytisches Projekt

Seit 22 Jahren bietet die Sexualberatungsstelle Salzburg einen geschützten Rahmen für Information, Beratung und Psychotherapie rund um das Thema Sexualität: bei Beziehungskonflikten, sexuellen Funktionsstörungen (Lustlosigkeit, Erektionsstörungen, Orgasmusstörungen), anderen sexuellen Problemen (Schwangerschaftskonflikt, unsichere Geschlechtsidentität, sexuelle Gewalt...), sowie bezüglich Sexualerziehung und Aufklärung.

Fünf PsychoanalytikerInnen unterstützen in etwa 2000 Beratungs- und Therapiestunden jährlich gleich viele Männer wie Frauen.

Unbewusste Konflikte, die einer sexuellen Problematik oder einem körperlichen Symptom zugrunde liegen, werden im Rahmen der psychoanalytischen Beziehung durchgearbeitet und ermöglichen dadurch Veränderungen. Dabei wird der gesellschaftspolitische Hintergrund des individuellen Leidens mitreflektiert. Heilung und Forschung bilden in der Psychoanalyse eine Einheit. So ist es naheliegend, dass Forschungsthemen, die sich im Rahmen der Arbeit ergeben, auch bearbeitet werden - sofern die dafür nötigen Ressourcen vorhanden sind.

Die Beratungsstelle wird von Stadt und Land Salzburg und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend subventioniert.

Am Projekt Internetkriminalität - Kinderpornographie beteiligt: Personen und wissenschaftlicher Hintergrund:

- Mag. Breidenbach Eva: Klinische und Gesundheitspsychologin,
Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin im SAP
- Mag. Dorothea Gössl: Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin,
Psychoanalytikerin im SAP
- Mag. Ulrike Hutter: Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin,
Psychoanalytikerin im SAP
- Dr. Christian Schacht: Klinischer und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut,
Lehranalytiker im SAP, Lehrbeauftragter der Universität
Klagenfurt
- Mag. Michael Schreckeis: Theologe, Psychotherapeut, Psychoanalytiker im SAP

Supervisoren:

- Prof. Dr. Wolfgang Mertens, Prof. f. Klinisch. Psychologie Universität München
Dr. Patrick Frottier, Ärztlicher Leiter Justizanstalt Mittersteig, Wien
Ross Lazar, Lehranalytiker, München

Projektkoordination und wissenschaftliche Begleitung:

- Mag. Renate Böhm: Juristin und Sozialforscherin; Mitarbeiterin bei Solution,
Sozialforschung und Entwicklung, Salzburg

Hintergrund des Forschungsprojekts

Seit 2006 steigt die Zahl der Überweisungen von Klienten an die Sexualberatungsstelle, die nach § 207a StGB Abs 3 (Verschaffen und Besitzen pornographische Darstellungen Minderjähriger) straffällig wurden, auffallend an. Aus den Erfahrungen anderer europäischer Länder, in denen es vergleichbare Regelungen gibt, kann geschlossen werden, dass der Klientenzustrom anhalten bzw. möglicherweise noch ansteigen wird. Die Strafrechtsreform 2008 legt nunmehr verstärkten Wert auf Weisungen zur psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen einer bedingten oder teilbedingten Strafe oder bereits im Vorfeld zur Aussetzung einer Strafe bei Personen, die gegen Normen im Sexualstrafrecht verstoßen.

Für die Sexualberatungsstelle in Salzburg stellt diese Entwicklung eine Herausforderung dar:

Die bisherigen Erfahrungen mit Klienten, die aufgrund des Herunterladens, Besitzens und (sehr selten) des Weitergebens von Kinderpornographie die Beratungsstelle aufsuchen, zeigen, dass sich diese Klientengruppe auffällig von anderen Klientengruppen unterscheidet und die Arbeit mit Ihnen anderen Bedingungen unterliegt.

Im Folgenden werden diese neuen Anforderungen näher beschrieben und im Anschluss daran die im Rahmen des Projekts geplanten Vorgangsweisen erläutert.

1. Besonderheiten des Delikts, der Delinquenten und der psychologischen Hintergründe

Aus der bisherigen Beratungserfahrung ergibt sich folgendes Bild: Die Klienten sind männlich, kommen aus allen sozialen Schichten und Berufsgruppen. Sie sind überwiegend unbescholten und haben Probleme, den Unrechtscharakter ihrer Tat zu begreifen. Aus ihrer Sicht haben sie niemandem "etwas getan" bzw. geschadet. Vor Gericht sind sie aber aufgrund der

Beweislage überwiegend voll geständig. Das Gericht wiederum schöpft den Strafraum kaum aus, urteilt sehr "milde" und konzentriert sich auf Weisungen.

2. Zugang und Motivation zur Behandlung

Die Klienten haben einen völlig anderen Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung als KlientInnen, die üblicherweise die Sexualberatungsstelle aufsuchen. Ein Leidensdruck, eine innere Motivation zur Therapie ist nur in seltenen Fällen der Anlass, Kontakt mit der Beratungsstelle aufzunehmen. Vielmehr erscheinen sie aufgrund einer Weisung durch das Gericht oder auf Anraten Ihres Anwalts hinsichtlich einer zu erwartenden bevorstehenden Verurteilung.

Ihre Motivation zur Psychotherapie entsteht also durch Druck von "außen" (Weisung) oder entstammt dem Kalkül, mildernde Umstände für die Gerichtsverhandlung zu erzeugen. Psychotherapie als Strafmittel, zu der der Klient gezwungen wird, ist ein Widerspruch in sich. Ob aus dieser im wesentlichen äußeren Motivation eine "innere Motivation" zur Psychotherapie werden kann, erfordert im besten Falle eine Klärungsphase von einigen Beratungsstunden. Diese Arbeit bedarf aus therapeutischer Sicht einer anderen als der üblichen Herangehensweisen und anderer Techniken. Sie nimmt - insbesondere wenn am Ende dieser Phase ein Abbruch des Kontakts wegen Therapieunwilligkeit steht - Zeit in Anspruch, die auf Kosten anderer KlientInnen geht, die therapeutische Behandlung dringend brauchen. Regeln und Kommunikationsstrukturen zwischen Klienten, Gericht und behandelnden PsychotherapeutInnen sind diffus und unentwickelt. Im Falle des Abbruchs sind die Konsequenzen bei Therapieunwilligkeit oder -unfähigkeit für alle drei Parteien - Gericht, Klient, PsychotherapeutIn - nicht ausreichend klar analysiert, definiert und dementsprechend ausgedeutet.

3. Krankheitswertigkeit des Delikts / Therapieunwilligkeit und Therapieunfähigkeit

Das Gesetz legt im Falle des § 207a Abs 3 die Krankheitswertigkeit von Verhalten qua Delikt fest ohne individuelle auf die Person des Täters bezogene Prüfung. Das Gericht, das die Weisung ausspricht, attestiert dem Täter gleichzeitig - ohne dafür über die entsprechende Expertise zu verfügen, krankhaftes und behandlungsbedürftiges Verhalten. Während für andere Sexualstraftaten fachgutachtliche Einschätzungen die Grundlage für die Behandlung von Tätern darstellen, wird eine Art "Clearing" dessen, was an Arbeit mit Klienten möglich ist, ex post im Rahmen des Vollzugs der Weisung durchgeführt. Mentalreservation gegenüber einer Therapieweisung oder Therapieunfähigkeit werden nicht vor der Weisung sondern de facto schon während dem Vollzug festgestellt. Es kann auch sein, dass es Klienten gibt, für die eine derartige Weisung überhaupt nicht passt.

4. Geschlechtsspezifische Charakteristiken

Das Delikt ist ganz überwiegend ein "Männerdelikt". Eine Auseinandersetzung damit, ob und welche geschlechtsspezifischen Sichtweisen, Unterschiede und Zugänge die Arbeit mit Tätern in diesem Bereich prägen, drängt sich bereits nach kurzen Beratungserfahrungen in diesem Bereich auf. Welche Umgangsweisen mit diesen Unterschieden gefunden werden können, wäre zu erarbeiten.

5. Rollenklärungen und Beratungsgrundsätze für TherapeutInnen

Tätigkeiten in Ambulanzen oder Einrichtungen, die bereits bisher mit dem Maßnahmenvollzug betraut sind, haben klare Regeln, wie sich das Verhältnis Gericht - Täter - TherapeutIn gestaltet. Die Leitlinien in der Sexualberatungsstelle sehen dafür keine vergleichbare Gangart vor. Wie die Therapie als geschützter, intimer Bereich, die auf dem Vertrauensgrundsatz beruht, ungeteilt erhalten bleiben kann und doch eine den Erfordernissen des Gesetzes entsprechende Sprachregelung gefunden werden kann, ist für die Sexualberatungsstelle noch zu entwickeln. Wie sich die Rolle der

TherapeutInnen im Gefüge Gericht - Klient - Psychotherapeut definiert, welche Kommunikationsregeln zwischen den AkteurInnen aufgestellt werden, welche Grundsätze für sie gelten, muss erst entwickelt, vereinbart, gelebt und auf Tauglichkeit überprüft werden.

Hier gibt es eine Reihe von bestehenden Erfahrungen in anderen Einrichtungen. Diese sind zu sammeln und eventuell auch zu adaptieren.

Projektziele und angewendete Methoden

Das Projekt ist interdisziplinär angelegt: Rund um die Klärung von Forschungsfragen, die sich auf diagnostischer Ebene stellen, werden juristische und rechtssoziologische Kontexte zu dieser Problemgruppe erhoben und institutionelle Zusammenhänge analysiert und bearbeitet. Zudem wird Wert auf Anwendungsorientierung gelegt: Ziel des Projekts ist einerseits die Erarbeitung von Ergebnissen auf diagnostischer Ebene über die Klientengruppe „Kinderpornographie-Konsumenten“ und andererseits die Erarbeitung und Kommunikation von Standards auf der Beratungsebene. In methodischer Hinsicht werden psychoanalytische Forschung, Rechtswissenschaften und Sozialforschung verknüpft. Das Projekt selbst verläuft handlungsorientiert.

Forschungsfragen im Einzelnen:

1. Erarbeitung von Ergebnissen auf diagnostischer Ebene/ Forschungsfragen:

- Worum handelt es sich bei diesem Phänomen? Was macht die sexuelle Faszination von kinderpornographischen Bildern aus?
- Welche Täterstruktur gibt es aus psychoanalytischer Sicht?
- Welche grundlegenden psychischen Störungen verbergen sich dahinter?
- Welche Behandlungstechniken sind für die Arbeit erforderlich und welche Fortbildungen notwendig?

- Welche Behandlungserfahrungen existieren bereits und welche Evaluierungen über Behandlungseffekte gibt es?
- Was ist in der Arbeit mit dieser Klientengruppe besonders zu beachten?
- Gibt es geschlechtsspezifische Besonderheiten/Auffälligkeiten im Zugang zum Delikt und in der Arbeit zwischen Klient und TherapeutIn?
- Sind "Clearingtechniken" ex ante möglich und wenn ja, welche?

Methoden:

- Falldokumentation
- Fallsupervision
- Fallanalysen
- Literatur- und Internetrecherche
- Workshops
- Fortbildungen

2. Erarbeitung von Standards auf Ebene der Beratungsstelle selbst und für die Kommunikation mit anderen Institutionen und AkteurlInnen:

- Welche Beratungsstandards sind für die Beratungsstelle in Bezug auf diesen Klientenkreis unabdingbar?
- Welche Regeln und Standards sind für das Verhältnis unter den AkteurlInnen (Gericht/AnwältIn/Klient/TherapeutIn) notwendig?
- Welche Vernetzungsstrukturen sind aus der Perspektive des Behandlungsprozesses notwendig?
- Welche Bedarfe und Erwartungen haben VernetzungspartnerInnen?
- Wie können diese ohne großen Aufwand den bedarfsadäquat etabliert und aufrecht erhalten werden?
- Welche Erfahrungen und Standards gibt es bereits?
- Welche Beziehungen sind zur Justizverwaltung bzw. den zuständigen Ministerien nötig?

Methoden:

- Gruppendiskussionen ("Bibliotheksgespräche")
- Teilstrukturierte Interviews
- Teilnahme an Tagungen und Vernetzungstreffen
- Literatur- und Internetrecherche

3. Projektdokumentation

Das Projekt wird extern von einer Juristin mit sozialwissenschaftlicher Expertise begleitet, moderiert und dokumentiert.

Die schriftliche Dokumentation des gesamten Prozesses wird der Fachöffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt.

Literatur (Auswahl):

Zeitschrift f. Sexualforschung

Kuhnen Korinna, Kinderpornographie und Internet, 2007

Amendt, Gerhard: Der pädophile Aufbruch und seine Propagandisten, in: Kind im Zentrum – Sozialtherapeutische Hilfen für sexuell missbrauchte Kinder (Hg): Wege aus dem Labyrinth – Erfahrungen mit familienorientierter Arbeit zu sexuellem Missbrauch. Berlin 1999, S. 227-233.

Irinia Junkermann, Kinderpornographie, Gesellschaftliche, gesetzliche und politische Umgehensweisen. Saarbrücken 2006

Dietz-Lenssen, Matthias, Kinderpornographie im Internet – Eine kritische Bestandsaufnahme von Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen, in: Lenssen Magrit, Stolzenburg Elker (Hg): Schaulust – Erotik und Pornographie in den Medien, Opladen 1997 S 91-114

Drewes Detlef: Bericht Arbeitskreis Kinderpornographie, in: s.o. Amendt, S 224-226, Berlin 1999

Detlef Drewes: Kinderpornographie. In: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Hrg. Von Dirk Bange und Wilhelm Körner. Göttingen-Bern-Toronto-Seattle 2002

Gallwitz, Adolf/ Paulus Manfred, Die Kinder-Sex-Mafia in Deutschland, Berlin 1999

Gallwitz, Adolf und Paulus, Manfred: Grünkram: Die Kinder-Sex-Mafia in Deutschland 1997

Gerstendörfer, Monika: Gegen alle Formen sexualisierter Gewalt: Kinderpornografie im Internet, in: Deutsches Jugendinstitut (HG): Sexueller Missbrauch von Kindern, Dokumentation der Nationalen Nachfolgekonferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“, Opladen 2002, S 283-293

Kaltwasser, Manfred, Sexualstrafrecht auf dem Prüfstand – Rechtspolitischer Dialog. In: Friedrich Ebert Stiftung (Hg), Berlin 1999

Bernadette Pape, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz. Eine empirische Analyse der Delinquenzkarrieren nach Sexualstraftaten an Kindern. Frankfurt 2007

Schmoller, Kurt: Unzureichendes oder überzogenes Sexualstrafrecht?

In: Schriftenreihe des BmJ Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 2000

Freund, Wolfgang: Die Strafbarkeit von Internetdelikten. Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte. Wien 1998

Scholz Sabine: Die Entwicklung der österreichischen Pornographiegesetzgebung seit 1970, 1999

Lehner Mathias, Gefahr aus dem Cyberspace. 1998

Granbacher Christian: Kommunikation als Instrument gegen Kinderpornographie, 2004

Stenographische Protokolle JAB 1848 BLG Sten. Prot Nr 18/GP 3

Hochmayr, Gudrun: Strafbesitz von Gegenständen, Salzburg 2005

Auer/Loimer: Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Pornographie über das Internet. ÖJZ, 1997, 613

Bertel: Kriminalpolitik in Österreich. Betrachtungen zu § 207a. In: Rehberg Festschrift 1996

Abstract

Seit 2006 steigt die Zahl der Überweisungen von Klienten an die Sexualberatungsstelle, die nach § 207a StGB Abs. 3 (Verschaffen und Besitzen pornographischer Darstellungen Minderjähriger) straffällig wurden, auffallend an. Diese Klientengruppe unterscheidet sich deutlich von anderen Klientengruppen: Ihre Motivation zur Psychotherapie muss erst – wenn es überhaupt dazu kommt – „erarbeitet“ werden. Die Verantwortung für die Tat wird häufig geleugnet. Für die PsychotherapeutInnen wiederum stellen sowohl die fallspezifischen Problematiken als auch die Behandlungstechniken besondere Herausforderungen dar. Das Projekt zielt auf die Erarbeitung von Wissen und Standards auf diagnostischer Ebene und auf der Ebene der Vernetzung mit Institutionen (Gericht, AnwältInnen) ab. Es ist interdisziplinär angelegt: Rund um die Klärung von Forschungsfragen, die sich auf diagnostischer Ebene stellen, werden juristische und rechtssoziologische Kontexte zu dieser Problemgruppe erhoben und institutionelle Zusammenhänge analysiert und bearbeitet. In methodischer Hinsicht werden psychoanalytische Forschung, Rechtswissenschaften und Sozialforschung verknüpft. Das Projekt selbst verläuft handlungsorientiert.

Abstract

Since 2006 the number of clients who are assigned by courts to the sexual counselling institution "Sexualberatungsstelle Salzburg" according to the Austrian Criminal Law Act (§ 207a StGB Abs 3 (procuring, providing and possessing of pornographic representations of minors) has markedly increased. This group of clients differs significantly from other groups: Their motivation to attain psychotherapy – if at all possible - has to be obtained by hard working. For psychotherapists case specific problems and techniques of treatment pose major challenges.

The project aims at elaborating diagnostic knowledge and standards and it also aims at improving networking with other involved institutions (courts, lawyers). It is of an interdisciplinary nature: Institutional interdependencies are analysed, and the research questions concerning diagnoses are analysed within a sociological and legal context. The project design is action-oriented and it will employ methods from psychoanalytic research, legal studies, and social research.